

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (Siebtes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 7. RVÄndG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf sollen verschiedene inzwischen notwendig gewordene Änderungen des Rentenversicherungsrechts und anderer Gesetze vorgenommen werden. Sie sind zum Teil durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zum Teil durch Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse bedingt.

B. Lösung

- Art und Umfang der von den Rentenversicherungsträgern zu speichernden Daten sowie die Verpflichtung der Rentenversicherungsträger zur Klärung des Versicherungskontos unter Mitwirkung der Versicherten und zur Rentenauskunft werden festgelegt.
- Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Oktober 1985 ist bestimmten, auf Antrag versicherungspflichtigen Selbständigen ein Austrittsrecht aus der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu eröffnen. Diese Möglichkeit wird den betroffenen Selbständigen für die Zukunft eingeräumt.
- Durch das neue Hebammengesetz wurde die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Hebammen erweitert. Dem neu einbezogenen Personenkreis wird unter bestimmten Voraussetzungen eine befristete Befreiungsmöglichkeit eingeräumt.
- Das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz vom 22. Dezember 1981 hat die Vorversicherungszeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld von 180 Kalendertagen (ein halbes Jahr) auf 360 Kalendertage (ein Jahr) verlängert. In einer Übergangsbestimmung, die der hierzu ergangenen Ent-

scheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Februar 1986 Rechnung trägt, wird bei Arbeitslosen, die bei Inkrafttreten des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes bereits 180 Kalendertage beitragspflichtig beschäftigt waren, unter bestimmten Voraussetzungen der Besitzstand gewahrt.

- Zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes wird die Anwendung des Verwaltungsverfahrens des Sozialgesetzbuches angeordnet und damit die bestehende Unsicherheit über das anzuwendende Verwaltungsverfahrenrecht beseitigt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) — 814 07 — Re 137/86

Bonn, den 27. August 1986

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (Siebtes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 7. RVÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 566. Sitzung am 27. Juni 1986 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachkommen.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (Siebtes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 7. RVÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Reichsversicherungsordnung**

§ 1325 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 1325

(1) Für den Versicherten wird ein Versicherungskonto geführt, das durch die Versicherungsnummer gekennzeichnet ist. Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter haben darauf hinzuwirken, daß alle Daten, die für die Durchführung der Versicherung sowie die Feststellung und die Erbringung von Leistungen erheblich sind, im Versicherungskonto so gespeichert werden, daß sie jederzeit abgerufen und auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden können (Klärung des Versicherungskontos).

(2) Der Versicherte erhält regelmäßig eine Mitteilung über die in seinem Versicherungskonto gespeicherten Daten (Versicherungsverlauf). Er ist verpflichtet, bei der Klärung des Versicherungskontos mitzuwirken, insbesondere den Versicherungsverlauf auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, alle für die Kontenklärung erheblichen Tatsachen anzugeben und die notwendigen Urkunden und Beweise beizubringen.

(3) Hat der Versicherungsträger das Versicherungskonto geklärt, oder hat der Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Versendung des Versicherungsverlaufs dessen Inhalt nicht widersprochen, stellt der Versicherungsträger die im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, durch Bescheid fest, soweit sie nicht bereits festgestellt sind. Über die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten wird erst bei Feststellung einer Leistung entschieden.

(4) Der Versicherte, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, erhält mit dem Bescheid nach Absatz 3 Auskunft über die Höhe der bisher erworbenen Anwartschaft auf Altersruhegeld (Rentenauskunft). Die Rentenauskunft kann auf Antrag auch jüngeren Versicherten erteilt werden; eines Bescheides nach Absatz 3 bedarf es nicht. Die Rentenauskunft ist nicht rechtsverbindlich.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Nähere über Form und Inhalt von Versicherungsverläufen sowie die Zeitabstände und das Verfahren ihrer Versendung,
 2. andere Versicherte, denen eine Rentenauskunft zu erteilen ist,
 3. die Form und den Inhalt der Rentenauskunft sowie
 4. die Behandlung von Versicherungsunterlagen einschließlich der Voraussetzungen, unter denen sie vernichtet werden können, und die Art und den Umfang ihrer Vernichtung
- zu bestimmen.“

Artikel 2**Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes**

§ 104 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 104

(1) Für den Versicherten wird ein Versicherungskonto geführt, das durch die Versicherungsnummer gekennzeichnet ist. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat darauf hinzuwirken, daß alle Daten, die für die Durchführung der Versicherung sowie die Feststellung und die Erbringung von Leistungen erheblich sind, im Versicherungskonto so gespeichert werden, daß sie jederzeit abgerufen und auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden können (Klärung des Versicherungskontos).

(2) Der Versicherte erhält regelmäßig eine Mitteilung über die in seinem Versicherungskonto gespeicherten Daten (Versicherungsverlauf). Er ist verpflichtet, bei der Klärung des Versicherungskontos mitzuwirken, insbesondere den Versicherungsverlauf auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, alle für die Kontenklärung erheblichen Tatsachen anzugeben und die notwendigen Urkunden und Beweise beizubringen.

(3) Hat der Versicherungsträger das Versicherungskonto geklärt, oder hat der Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Versendung des Versicherungsverlaufs dessen Inhalt nicht wi-

dersprochen, stellt der Versicherungsträger die im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, durch Bescheid fest, soweit sie nicht bereits festgestellt sind. Über die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten wird erst bei Feststellung einer Leistung entschieden.

(4) Der Versicherte, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, erhält mit dem Bescheid nach Absatz 3 Auskunft über die Höhe der bisher erworbenen Anwartschaft auf Altersruhegeld (Rentenauskunft). Die Rentenauskunft kann auf Antrag auch jüngeren Versicherten erteilt werden; eines Bescheides nach Absatz 3 bedarf es nicht. Die Rentenauskunft ist nicht rechtsverbindlich.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Nähere über Form und Inhalt von Versicherungsverläufen sowie die Zeitabstände und das Verfahren ihrer Versendung,
 2. andere Versicherte, denen eine Rentenauskunft zu erteilen ist,
 3. die Form und den Inhalt der Rentenauskunft sowie
 4. die Behandlung von Versicherungsunterlagen einschließlich der Voraussetzungen, unter denen sie vernichtet werden können, und die Art und den Umfang ihrer Vernichtung
- zu bestimmen.“

Artikel 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 108 h des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 108 h

(1) Für den Versicherten wird ein Versicherungskonto geführt, das durch die Versicherungsnummer gekennzeichnet ist. Die Bundesknappschaft hat darauf hinzuwirken, daß alle Daten, die für die Durchführung der Versicherung sowie die Feststellung und die Erbringung von Leistungen erheblich sind, im Versicherungskonto so gespeichert werden, daß sie jederzeit abgerufen und auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden können (Klärung des Versicherungskontos).

(2) Der Versicherte erhält regelmäßig eine Mitteilung über die in seinem Versicherungskonto gespeicherten Daten (Versicherungsverlauf). Er ist verpflichtet, bei der Klärung des Versicherungskontos mitzuwirken, insbesondere den Versicherungsverlauf auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, alle für die Kontenklärung erheblichen Tatsa-

chen anzugeben und die notwendigen Urkunden und Beweise beizubringen.

(3) Hat der Versicherungsträger das Versicherungskonto geklärt, oder hat der Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Versendung des Versicherungsverlaufs dessen Inhalt nicht widersprochen, stellt der Versicherungsträger die im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, durch Bescheid fest, soweit sie nicht bereits festgestellt sind. Über die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten wird erst bei Feststellung einer Leistung entschieden.

(4) Der Versicherte, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, erhält mit dem Bescheid nach Absatz 3 Auskunft über die Höhe der bisher erworbenen Anwartschaft auf Altersruhegeld (Rentenauskunft). Die Rentenauskunft kann auf Antrag auch jüngeren Versicherten erteilt werden; eines Bescheides nach Absatz 3 bedarf es nicht. Die Rentenauskunft ist nicht rechtsverbindlich.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Nähere über Form und Inhalt von Versicherungsverläufen sowie die Zeitabstände und das Verfahren ihrer Versendung,
 2. andere Versicherte, denen eine Rentenauskunft zu erteilen ist,
 3. die Form und den Inhalt der Rentenauskunft sowie
 4. die Behandlung von Versicherungsunterlagen einschließlich der Voraussetzungen, unter denen sie vernichtet werden können, und die Art und den Umfang ihrer Vernichtung
- zu bestimmen.“

Artikel 4

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 1 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 1 a

(1) Versicherte, die nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtig sind, sind auf ihren Antrag von dieser Versicherungspflicht zu befreien, wenn

1. der Antrag zur Begründung der Versicherungspflicht vor dem 14. Mai 1977 gestellt ist,
2. mindestens ein Kalendermonat an Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung vor dem 14. Mai 1977 zurückgelegt ist,

der nicht wegen einer pauschalen Ausfallzeit (§ 14 Abs. 1) unberücksichtigt bleibt, und

3. der Wert für einen Kalendermonat an Ausfallzeiten nach Nummer 2, der sich bei einer Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zum 13. Mai 1977 ergeben hätte, höher als 8,33 gewesen wäre.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der Versicherte sie bis zum 31. Dezember 1987 beantragt hat. Sie erfolgt mit Wirkung vom Beginn des Kalendermonats an, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid erteilt wird, oder mit Wirkung vom Beginn eines vom Versicherten bestimmten früheren Kalendermonats an, frühestens jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1986 an.

(2) Die Beiträge, die vor der Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund dieser Versicherungspflicht entrichtet sind, gelten als rechtzeitig und in ausreichender Höhe entrichtete freiwillige Beiträge. Hat der Versicherte Beiträge nach § 51 a Abs. 1 Buchstabe b nachentrichtet, hat er innerhalb eines Jahres nach Stellung des Antrags auf Befreiung von der Versicherungspflicht zu bestimmen, in welcher Höhe und für welche Jahre die nachentrichteten Beiträge entsprechend der für die Nachentrichtung von Beiträgen für freiwillig Versicherte geltenden Regelung des § 51 a Abs. 2 zu verwenden sind. Trifft der Versicherte nicht rechtzeitig eine solche Bestimmung, wird der Gegenwert der Beiträge in Höchstbeiträgen nach § 51 a Abs. 2 verwendet.“

Artikel 5

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 1 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 1 a

(1) Versicherte, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig sind, sind auf ihren Antrag von dieser Versicherungspflicht zu befreien, wenn

1. der Antrag zur Begründung der Versicherungspflicht vor dem 14. Mai 1977 gestellt ist,
2. mindestens ein Kalendermonat an Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes vor dem 14. Mai 1977 zurückgelegt ist, der nicht wegen einer pauschalen Ausfallzeit (§ 14 Abs. 1) unberücksichtigt bleibt, und
3. der Wert für einen Kalendermonat an Ausfallzeiten nach Nummer 2, der sich bei einer Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zum 13. Mai

1977 ergeben hätte, höher als 8,33 gewesen wäre.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der Versicherte sie bis zum 31. Dezember 1987 beantragt hat. Sie erfolgt mit Wirkung vom Beginn des Kalendermonats an, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid erteilt wird, oder mit Wirkung vom Beginn eines vom Versicherten bestimmten früheren Kalendermonats an, frühestens jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1986 an.

(2) Die Beiträge, die vor der Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund dieser Versicherungspflicht entrichtet sind, gelten als rechtzeitig und in ausreichender Höhe entrichtete freiwillige Beiträge. Hat der Versicherte Beiträge nach § 49 a Abs. 1 Buchstabe b nachentrichtet, hat er innerhalb eines Jahres nach Stellung des Antrags auf Befreiung von der Versicherungspflicht zu bestimmen, in welcher Höhe und für welche Jahre die nachentrichteten Beiträge entsprechend der für die Nachentrichtung von Beiträgen für freiwillig Versicherte geltenden Regelung des § 49 a Abs. 2 zu verwenden sind. Trifft der Versicherte nicht rechtzeitig eine solche Bestimmung, wird der Gegenwert der Beiträge in Höchstbeiträgen nach § 49 a Abs. 2 verwendet.“

2. Nach § 1 b wird eingefügt:

„§ 1 c

Freiberuflich tätige Hebammen, die aufgrund des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902) versicherungspflichtig geworden sind, sind auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie

1. vor dem 1. Juli 1985 das 50. Lebensjahr vollendet hatten oder
2. mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres bis zum 30. Juni 1987 mit Wirkung vom 1. Juli 1985 oder früher abgeschlossen haben und für diese Versicherung mindestens ebensoviel aufwenden, wie sie Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätten.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn die Hebamme dies bis zum 30. Juni 1987 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beantragt. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 an.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Nach § 50 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom

14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch . . ., werden die Überschrift

„Vierter Teil
Berlin-Klausel“

und folgender § 51 angefügt:

„§ 51

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung

In Artikel 1 § 2 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497) wird nach der Nummer 9 folgende Nummer 9 a eingefügt:

„9 a. § 104 Abs. 1 Satz 1 und § 106 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 und 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn

1. der Arbeitslose in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 5. Juli 1984 Arbeitslosengeld beantragt hat,
2. der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens 180 Kalendertage vor dem 1. Januar 1982 in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat oder Zeiten zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können, und

3. die Entscheidung über den Antrag auf Arbeitslosengeld am 12. Februar 1986 noch nicht unanfechtbar war.“

Artikel 8

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

§ 10 des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Zuständigkeit, Verfahren bei der Ausführung“.

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Ausführung des Ersten Abschnitts ist das Erste Kapitel des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch anzuwenden.“

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Es treten in Kraft: Artikel 7 mit Wirkung vom 1. Januar 1982, Artikel 8 mit Wirkung vom 1. Januar 1986 und Artikel 1, 2 und 3 am 1. Januar 1987.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf sollen Änderungen des Rentenversicherungsrechts und anderer Gesetze vorgenommen werden, die zum einen durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts notwendig geworden sind und die zum anderen der Anpassung des Rechts an die Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse dienen.

1. Die Regelung des bisherigen § 1325 der Reichsversicherungsordnung (RVO) entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten.

Ausgangspunkt der Neuregelung ist die Verpflichtung der Rentenversicherungsträger, alle leistungsrelevanten Daten für die Versicherten so zu speichern, daß die ihnen obliegenden Leistungsverpflichtungen, insbesondere bei Eintritt eines Versicherungsfalles, ohne Verzögerungen erfüllt werden können. Die Rentenversicherungsträger werden diese Aufgabe nur erfüllen können, wenn die Versicherten mit dazu beitragen, daß die vorliegenden Daten vollständig und richtig sind. Deshalb sollen die Versicherten, die vom Rentenversicherungsträger durch eine Auskunft über die für sie gespeicherten leistungsrelevanten Daten regelmäßig zu unterrichten sind, in ihrem eigenen Interesse verpflichtet werden, bei der Vervollständigung des Versicherungsverlaufs, an der Berichtigung von fehlerhaften Daten und an der Klärung von Versicherungslücken rechtzeitig mitzuwirken. Dies dient gleichzeitig dazu, später evtl. auftretende Beweisschwierigkeiten und damit gegebenenfalls verbundene Rechtsverluste zu vermeiden.

Sind im Zusammenwirken mit dem Versicherten die leistungsrelevanten Daten durch den Versicherungsträger vervollständigt und berichtigt worden, ist der Versicherungsträger in der Lage, den Versicherten in verbindlicher Form den Inhalt des Versicherungskontos zu bestätigen. Dies stärkt die Rechtsposition der Versicherten, weil die durch Bescheid festgestellten leistungsrelevanten Daten durch die Rentenversicherungsträger grundsätzlich nicht mehr veränderbar sind. Den Versicherten bleibt die Möglichkeit, eine Veränderung der gespeicherten Daten zu erreichen, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß diese unrichtig sind.

Haben die Versicherten keine Einwendungen gegen den Inhalt des Versicherungsverlaufs erhoben, können die Versicherungsträger davon ausgehen, daß der Inhalt des übermittelten Versicherungsverlaufs richtig und vollständig ist. Auch in diesem Fall kann den Versicherten der Inhalt des Versicherungskontos in verbindlicher Form bestätigt werden.

Da die Rentenversicherungsträger bereits seit einigen Jahren denjenigen Versicherten, die das

55. Lebensjahr vollendet haben, im Zusammenhang mit der Klärung des Versicherungskontos von Amts wegen eine Auskunft über die Höhe der bisher erworbenen Rentenanwartschaft erteilen, soll der darauf bestehende gesetzliche Anspruch des Versicherten, der bisher nur für Versicherte vorgesehen ist, die das 59. Lebensjahr vollendet haben, auf die bereits heute von den Versicherungsträgern einbezogenen Versicherten erstreckt werden. Auf Antrag der Versicherten können die Versicherungsträger Auskünfte über bisher erworbene Rentenanwartschaften auch jüngeren Versicherten erteilen.

2. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Oktober 1985 ist den Selbständigen, die bis zum 13. Mai 1977 auf Antrag der gesetzlichen Rentenversicherung als Pflichtversicherte beigetreten und durch die Begrenzung der Bewertung der Ausbildungs-Ausfallzeiten im Rahmen des 20. Rentenanpassungsgesetzes betroffen sind, die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Pflichtversicherungsverhältnis zu beenden. Diesen pflichtversicherten Selbständigen wird das Recht zur Beendigung des Pflichtversicherungsverhältnisses eingeräumt.

Dabei wird ihr bisheriges Pflichtversicherungsverhältnis rückwirkend in ein freiwilliges Versicherungsverhältnis ohne Beitragserstattung umgewandelt. Die Regelung entspricht den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Leitlinien.

3. Durch das Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 wurde die Versicherungspflicht für selbständige Hebammen, die bisher nur Hebammen mit Niederlassungserlaubnis betraf, auf alle freiberuflich tätigen Hebammen erstreckt. Die neu in die Versicherungspflicht einbezogenen Personen erhalten die befristete Möglichkeit, sich unter bestimmten Voraussetzungen (vorgerücktes Alter oder ausreichende Lebensversicherung) von der Versicherungspflicht befreien zu lassen.
4. Der Gesetzentwurf enthält ferner eine Übergangsregelung zum Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz vom 22. Dezember 1981, die der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Februar 1986 — 1 BvL 39/83 — Rechnung trägt. Durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz ist die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderliche Vorversicherungszeit von 180 Kalendertagen (ein halbes Jahr) auf 360 Kalendertage (ein Jahr) übergangslos verlängert worden. Die Übergangsregelung bestimmt, daß Arbeitslose, die bei Inkrafttreten des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes 180 Kalendertage innerhalb der dreijährigen Rahmenfrist des § 104 Abs. 2 und 3 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes beitragspflichtig beschäftigt waren und deren

Rechtsposition durch die Eigentumsgarantie des Artikels 14 des Grundgesetzes geschützt ist, grundsätzlich Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

5. Die Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes ist erforderlich geworden, um Zweifelsfragen zu beseitigen, welches Verwaltungsverfahren-recht bei der Ausführung anzuwenden ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 — Änderung der Reichsversicherungsordnung (§ 1325)

Im einzelnen ist zu den Regelungen des § 1325 RVO zu bemerken:

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt Art und Umfang der von den Rentenversicherungsträgern zu speichernden Daten fest. Außerdem verpflichtet die Vorschrift die Rentenversicherungsträger im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht (§ 20 SGB X) zur Klärung des Versicherungskontos, d. h. zur richtigen und vollständigen Speicherung der für die Versicherten im Leistungsfall erheblichen Daten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift verpflichtet die Rentenversicherungsträger, die Versicherten regelmäßig über die im Versicherungskonto gespeicherten Daten zu unterrichten. Dadurch werden die Versicherten in die Lage versetzt, die Speicherung der rechtserheblichen Daten zu kontrollieren. Außerdem werden die Versicherten verpflichtet, Einwendungen gegen die gespeicherten Daten zeitnah geltend zu machen und die notwendigen Unterlagen und Beweise beizubringen, weil eine abschließende Kontenklärung in vielen Fällen eine Mitwirkung der Versicherten erfordert. Diese Verpflichtung ist grundsätzlich bereits in § 60 Abs. 1 SGB I normiert und wird im Interesse der Versicherten lediglich zeitlich vorverlagert, um sie vor späteren Rechtsverlusten zu schützen.

Insbesondere ist der Versicherte verpflichtet

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Kontenklärung erheblich sind und
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, daß die Kontenklärung durch einen Verwaltungsakt abgeschlossen wird, in dem die leistungsrelevanten Daten festgestellt werden. Der Verwaltungsakt beschränkt sich auf die jeweils länger als sechs Jahre zurückliegenden rechtserheblichen Tatsachen, soweit sie nicht bereits aufgrund früherer Bescheide festgestellt worden sind. Den Rentenversicherungsträgern bleibt die Möglichkeit, eine nachträgliche Berichtigung von Daten der je-

weils zurückliegenden sechs Kalenderjahre (z. B. aufgrund von Betriebsprüfungen) vorzunehmen. Die Vorschrift berührt ferner nicht die Möglichkeit, die bindend gewordenen Daten im Rahmen der Regelungen der §§ 44 ff. SGB X zu berichtigen.

Die Regelung versetzt die Versicherungsträger in die Lage, die bei ihnen gespeicherten Daten im Versicherungsfall den Leistungsfeststellungen zugrunde zu legen, ohne von Amts wegen erneut in ein Kontenklärungsverfahren eintreten zu müssen.

Zu Absatz 4

Nach dieser Vorschrift erhalten die Versicherten im Anschluß an ein Kontenklärungsverfahren nach Vollendung des 55. Lebensjahres von Amts wegen eine Auskunft über die Höhe der bisher erworbenen Anwartschaft auf Altersruhegeld (Rentenauskunft). Der Rentenauskunft liegen ein am Tage der Auskunft angenommener Versicherungsfall sowie die bisher gespeicherten Daten zugrunde. Die Vorschrift ermöglicht Rentenauskünfte auf Antrag der Versicherten (z. B. für die Errechnung einer unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung nach § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung für vorzeitig ausscheidende Arbeitnehmer) auch zu anderen Zeitpunkten, insbesondere bereits vor Vollendung des 55. Lebensjahres. Außerdem wird klargestellt, daß die Rentenauskunft, d. h. die Auskunft über die Höhe der bisher erworbenen Anwartschaft auf Altersruhegeld, nicht rechtsverbindlich ist.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Einzelheiten über Form und Inhalt von Versicherungsverläufen bzw. von Rentenauskünften sowie über die Zeitabstände, in denen Versicherungsverläufe zu versenden sind und zum Verfahren bei der Versendung von Versicherungsverläufen festzulegen, die Behandlung von Versicherungsunterlagen zu regeln und den Kreis der Versicherten, dem eine Rentenauskunft zu erteilen ist, zu erweitern.

Zu Artikel 2 — Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes (§ 104)

Siehe Begründung zu Artikel 1 (§ 1325 RVO)

Zu Artikel 3 — Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes (§ 108 h)

Siehe Begründung zu Artikel 1 (§ 1325 RVO)

Zu Artikel 4 — Änderung Artikel 2 § 1 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Personenkreis der Pflichtversicherten, denen ein Austrittsrecht aus der

Pflichtversicherung eingeräumt wird, entsprechend den Leitlinien des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts. Nach Satz 1 Nr. 1 muß der Pflichtversicherte bis zur Beschlußfassung des Bundestages zum 20. RAG (13. Mai 1977) über die Begrenzung der Bewertung der Ausbildungs-Ausfallzeiten den Antrag zur Begründung der Versicherungspflicht gestellt haben. Nummern 2 und 3 enthalten die weiteren Voraussetzungen, daß bei dem Versicherten Ausbildungs-Ausfallzeiten vorliegen, die ohne die Begrenzung der Ausbildungs-Ausfallzeiten auf 100 % höher zu bewerten gewesen wären. Sätze 2 und 3 regeln näher die Durchführung der Befreiung von der Versicherungspflicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die beitragsrechtlichen Folgewirkungen, die sich daraus ergeben, daß der auf seinen Antrag aus der Pflichtversicherung Ausscheidende so zu behandeln ist, wie alle andern freiwillig Versicherten. Denn nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts wäre es mit dem Gleichheitssatz unvereinbar, wenn denjenigen Versicherten, die ihren Entschluß zum Beitritt als Pflichtversicherte auf Antrag rückgängig machen, dennoch die Vorteile belassen würden, die sie nach ihrem Beitritt durch Leistung von Pflichtbeiträgen begründet haben. Nach Satz 1 gelten daher die auf Grund der Versicherungspflicht entrichteten Beiträge als freiwillige Beiträge, die rechtzeitig entrichtet sind und die die für freiwillige Beiträge vorgeschriebene Mindesthöhe erreichen, so daß hieraus in Anwendung von § 1255 b Abs. 1 RVO bzw. § 32 b Abs. 1 AVG dynamische Rentenleistungen erbracht werden können; im übrigen gelten für diese Beiträge die allgemeinen Regelungen, z. B. § 1388 RVO. Falls der Versicherte von der — nur für Pflichtversicherte eingeräumten besonders günstigen — Nachentrichtungsmöglichkeit des § 51 a Abs. 1 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) Gebrauch gemacht hat, gelten für ihn nach Satz 2 die allgemeinen Regelungen über die Nachentrichtungsmöglichkeit für die anderen Versicherten. Satz 3 enthält eine Regelung über die Verwendung der nachentrichteten Beiträge, sofern der Versicherte hierüber nicht selbst eine Bestimmung gemäß § 51 a Abs. 2 ArVNG trifft.

Zu Artikel 5 — Änderung des Artikels 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes:

Zu Nr. 1 (§ 1 a)

Siehe Begründung zu Artikel 4

Zu Nr. 2 (§ 1 c)

Durch das Hebammengesetz wurde die bisherige Versicherungspflicht für Hebammen mit Niederlassungserlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 AVG auf alle freiberuflich tätigen Hebammen und Entbindungspfleger erweitert. Damit wurde ein Personenkreis einbezogen, der in dieser Tätigkeit bisher nicht versicherungspflichtig war. Dies verlangt eine Über-

gangsregelung für diejenigen neu in die Versicherungspflicht einbezogenen Hebammen, die bereits in vorgerücktem Alter stehen oder eine ausreichende Lebensversicherung abgeschlossen haben. Die vorgesehene Regelung entspricht den bisher üblichen Befreiungsvorschriften für Personen, die durch eine Ausweitung des versicherten Personenkreises in der Rentenversicherung versicherungspflichtig geworden sind.

Zu Artikel 6 — Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte wird die erforderliche Berlin-Klausel angefügt.

Zu Artikel 7 — Änderung des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes

Die Vorschrift, die dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Februar 1986 — 1 BvL 39/83 — Rechnung trägt, ist eine Übergangsregelung zu Artikel 1 § 1 Nr. 36 Buchstabe a und Nr. 37 Buchstabe a des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes, durch den die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderliche „Vorversicherungszeit“ von 180 Kalendertagen auf 360 Kalendertage übergangslos verlängert worden ist. Sie bestimmt, daß Arbeitslose, die bei Inkrafttreten des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes 180 Kalendertage innerhalb der dreijährigen Rahmenfrist des § 104 Abs. 2 und 3 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes beitragspflichtig beschäftigt waren und deren Rechtsposition durch die Eigentumsgarantie des Artikels 14 des Grundgesetzes geschützt ist, weiterhin einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Dabei ist auch § 107 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes, der bestimmte Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung gleichstellt, in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

Mit der Vorschrift werden die Arbeitslosen begünstigt, über deren Antrag auf Arbeitslosengeld am 12. Februar 1986 noch nicht unanfechtbar entschieden war. Die Regelung entspricht insoweit § 79 Abs. 2 Satz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes.

Zu Artikel 8 — Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Nach § 28 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ist der Erste Abschnitt des Bundeserziehungsgeldgesetzes Teil des Sozialgesetzbuches. Es ist daher sachgerecht, auch das Verwaltungsverfahren des Ersten Kapitels des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch insoweit anzuwenden. Wegen X § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB bedarf es dazu einer ausdrücklichen Bestimmung.

Zu Artikel 9 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 10 — Inkrafttreten

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes. Danach soll das Gesetz grundsätzlich am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Artikel 7 soll mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft treten, weil er eine Übergangsvorschrift zum Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz enthält, das zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten ist.

Artikel 8 soll mit Wirkung vom 1. Januar 1986, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundeserziehungsgeldgesetzes, in Kraft treten.

Die Artikel 1 bis 3 sollen am 1. Januar 1987 in Kraft treten, weil die Versicherungsträger gemäß § 17 Abs. 1 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung bis zum 31. Dezember 1986 allen Versicherten erstmals einen Versicherungsverlauf zu übersenden haben

und erst nach diesem Zeitpunkt das neue Datenspeicherungs- und Auskunftsrecht gelten soll.

C. Finanzieller Teil

Die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs verursachen für die gesetzliche Rentenversicherung keine Mehraufwendungen. Für die Bundesanstalt für Arbeit entstehen durch Artikel 7 geringfügige Mehraufwendungen beim Arbeitslosengeld; dem stehen geringfügige Einsparungen des Bundes bei der Arbeitslosenhilfe gegenüber.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

Auch andere Belastungen werden nicht ausgelöst; es sind deshalb keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates****Nach Artikel 8**

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, inwieweit Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes erforderlich sind, um den von Land zu Land unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes Rechnung zu tragen. Dabei sollte auch eine flexiblere Regelung über die Zuständigkeit für das Widerspruchsverfahren gefunden werden.